

# Anhang

zu

## Nr. 24 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

---

Berlin, Freitag, den 18. Juni 1890.

---

### Militär-Wesen.

#### Gesamtverzeichnis

derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

#### Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszugnisse berechtigten Anstalten unter A, b, B, b und c oder C, a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obigerordentlichem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszugnisse auf ihrem nun dem Unterricht im Griechischen widmenden Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Lehrenterricht reichend tüchtig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Schule auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Diese Anstalten sind mit einem \* bezeichnet.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.